

Beschlussvorlage

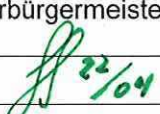
Amt: 201 Dinger	Datum: 10.03.2021	Az.: 20/201 -Wu	Drucksache Nr.: 50/2021
--------------------	-------------------	-----------------	-------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	03.05.2021	vorberatend	nichtöffentlich	
Gemeinderat	17.05.2021	beschließend	öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt						
Mitwirkung						

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Stabsstelle Recht
	Behandlung in der Vorlagenkonferenz am 21.04.2021, Freigabe durch den Oberbürgermeister				

Betreff:

- 1) Einführung einer Schuldenobergrenze für die Stadt Lahr (Kernhaushalt)
- 2) Aussetzung von Sondertilgungen in den Jahren 2021 und 2022

Beschlussvorschlag:

Siehe nächste Seite

BERATUNGSERGEBNIS	Sitzungstag:	Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)		Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.

- 1) Der Gemeinderat der Stadt Lahr beschließt zur Sicherung der dauernden finanziellen Handlungs-/Leistungsfähigkeit der Stadt Lahr die Einführung einer auf den jeweiligen Planungszeitraum bezogenen **Schuldenobergrenze** in Höhe von 35.000.000 €.

Die Schuldenobergrenze bezieht sich dabei auf das Ende des jeweiligen Haushalts- und Finanzplanungszeitraumes, somit erstmals auf die aktuell bis zum Jahr 2024 fortzuschreibende Finanzplanungsperiode und demnach in der Folge erstmals auf den Stichtag 31.12.2024.

Ggf. nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen aus Vorjahren bleiben bei der betragsmäßigen Ermittlung der auf den jeweiligen Haushalts- und Finanzplanungszeitraum bezogenen Schuldenobergrenze von 35.000.000 € unberücksichtigt.

Der i.H.v. 35.000.000 € zum jeweiligen Finanzplanungsende gedeckelte Schuldenstand stellt eine max. Schuldenobergrenze dar. Zielsetzung ist es, diese Obergrenze im Zuge der jährlichen Planfortschreibungen betragsmäßig deutlich zu unterschreiten.

Der Gemeinderat kann diese Obergrenze jederzeit mit gesondertem Beschluss modifizieren. Dies gilt insbesondere im Falle von außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie o.ä.) oder Naturkatastrophen, die sich der Kontrolle der Stadt Lahr entziehen und die städtische Finanzlage in der Folge erheblich beeinträchtigen.

- 2) Der Gemeinderat der Stadt Lahr beschließt aufgrund der schwierigen Finanzlage die Aussetzung von Sondertilgungen in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 in Höhe von jeweils 2.000.000 €. Sofern aufgrund einer deutlich verbesserten Haushalts-/Finanzlage Sondertilgungen in den Jahren 2021 und/oder 2022 doch möglich sein sollten, ist hierüber vorab eine gesonderte Gremiumsentscheidung einzuholen.

Angaben über finanzielle und personelle Auswirkungen

- Die Maßnahme hat keine finanziellen und personellen (i.S.v. Personalmehrbedarf) Auswirkungen
- Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen weniger als 50 T EUR und die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich weniger als 20 T EUR
- Die finanziellen/personellen Auswirkungen können aufgrund ihrer Komplexität nicht sinnvoll in der Tabelle dargestellt werden und sind daher in der Sachdarstellung enthalten oder als Anlage beigefügt

-In diesen Fällen ist die Tabelle nicht auszufüllen-

Finanzielle und personelle Auswirkungen (Prognose)						
<input checked="" type="checkbox"/> Investition	Nicht investive <input type="checkbox"/> Maßnahme oder Projekt	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
		in EUR				
Investition/ Auszahlung	Aufwand/ Einmalig verminderter Ertrag					
Zuschüsse/Drittmittel (ohne Kredite)	Ertrag / Einmalig ver- minderter Aufwand					
SALDO: Finanzierungs- bedarf: Eigenmittel oder Kredite	SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)					
Folgekosten p.a. / Aufwendungen und Erträge		Jährlich ab Inbetriebnahme / nach Abschluss der Maßnahme in EUR				
Aufwand (inklusive Personalmehrkosten, s.u.) / Verminderung von Ertrag						
Ertrag / Verminderung von Aufwand						
SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)						
Personalmehrbedarf (dauerhaft) Stelle / Bezeichnung		Entgeltgruppe/ Be- soldungsgruppe		Arbeitgeberaufwand p.a. (Lohn- und Nebenkosten) in EUR		
1.						
2.						
3.						
SUMME Personalmehrkosten (dauerhaft)						
Ist die Maßnahme im Haushaltsplan berücksichtigt?						
<input type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten <input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten (Erläuterung in der Begründung) <input type="checkbox"/> Nein						
Ist die Maßnahme in der mittelfristigen Planung berücksichtigt?						
<input type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten <input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten (Erläuterung in der Begründung) <input type="checkbox"/> Nein						

Sachdarstellung:

- 1) Für die Zukunftsfähigkeit der Stadt Lahr ist es äußerst wichtig, dynamische Fortentwicklungen und damit einhergehende Investitionen (z.B. Bildung, Infrastruktur, Umweltschutz, etc.) zeitgerecht aber auch haushaltsverträglich anzugehen. Solche Investitionen können jedoch nicht einzig und allein aus laufenden Haushalts- bzw. Eigenfinanzierungsmitteln erbracht werden.

Für ihre Finanzierung müssen vielmehr auch anteilig Fremdmittel (z.B. Kredite) aufgenommen werden. Dabei gilt es zu beachten, dass die Stadt Lahr durch Kredite nicht überbelastet und in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und somit im Handlungsspielraum gegenwärtig und zukünftig eingeschränkt wird. Eingegangene Kredite und ihre Verpflichtungen daraus engen durch Zins- und Tilgungsleistungen sowie weiteren aus den Investitionen resultierenden Folgekosten (Personal- und Sachaufwendungen) die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt für die Zukunft ein.

Aufgrund dessen wird vorgeschlagen, eine Schuldenobergrenze entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Lahr festzuschreiben.

Die Schuldenobergrenze soll in Höhe von 35.000.000 € zum Ende des jeweiligen Haushalts- und Finanzplanungszeitraumes, somit erstmals zum 31.12.2024, festgelegt werden.

Für die Feststellung des Einhaltens der Schuldenobergrenze von 35.000.000 € sollen nicht in Anspruch genommene Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren unberücksichtigt bleiben. Dies hat den Hintergrund, dass gem. § 87 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), die Kreditermächtigung weiter gilt, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist. Unter Umständen könnte dies dazu führen, dass die Kreditermächtigung eines Jahres so spät in Anspruch genommen wird, dass sie mit Kreditaufnahmen späterer Haushaltsjahre zusammenfällt und dadurch dann die auf den jeweiligen Planungszeitraum bezogene Schuldenobergrenze von 35.000.000 € überschritten wird. Dies würde die Einhaltung der rein planungsbezogenen Schuldenobergrenze verfälschen.

Der i.H.v. 35.000.000 € zum jeweiligen Finanzplanungsende gedeckelte Schuldenstand stellt eine max. Schuldenobergrenze dar. Zielsetzung soll sein, diese Obergrenze im Zuge der jährlichen Planfortschreibungen betragsmäßig deutlich zu unterschreiten.

Der Gemeinderat kann diese Obergrenze jederzeit mit gesondertem Beschluss modifizieren, insbesondere im Falle von außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie o.ä.) oder Naturkatastrophen, die sich der Kontrolle der Stadt Lahr entziehen und die städtische Finanzlage erheblich beeinträchtigen.

Nach Stand der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung beläuft sich die Verschuldungskapazität der Stadt Lahr, bemessen an der Leistungsfähigkeit des Haushaltes in Bezug auf die prognostizierten Überschüsse an liquiden Mitteln aus laufender Verwaltungstätigkeit, auf rund 35.000.000 €.

Die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Finanzierung des Haushalts erfordern, dass der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushaltes (bzw. der Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit) mindestens ausreicht, um die ordentlichen Tilgungen zu decken.

- 2) Der Gemeinderat der Stadt Lahr hat in seiner Sitzung am 28.07.2014 frühzeitig und vorausschauend im Hinblick auf die finanziellen Belastungen der Landesgartenschau 2018 sowie aller Begleitmaßnahmen ein Finanzierungs- und Entschuldungskonzept für den Kernhaushalt beschlossen (vgl. Drucksache 145/2014). Dieses Finanzierungs- und Entschuldungskonzept ist im Jahr 2016 (vgl. Drucksache 336/2016) fortgeschrieben worden. Im Jahr 2019 hat der Gemeinderat vom aktuellen Stand des Entschuldungskonzeptes (vgl. Drucksache 218/2019) Kenntnis genommen.

Das Entschuldungskonzept sieht neben den ordentlichen / planmäßigen Tilgungsleistungen als Zielsetzung ab dem Jahr 2020 eine jährliche außerplanmäßige Schuldentrückführung i.H.v. mindestens 2.000.000 € vor. Im Haushaltsplan 2020 ist dementsprechend eine Sondertilgung i.H.v. 2.000.000 € veranschlagt und im unterjährigen Haushaltsvollzug 2020 auch i.H.v. 2.001.292,45 € umgesetzt worden.

Seit der Auflage des Finanzierungs- und Entschuldungskonzeptes im Jahr 2014, haben sich die Schulden des Kernhaushaltes um rd. 9,4 Mio. € auf rd. 16,3 Mio. € zum 31.12.2020 reduziert. Der Schuldenstand (Kernhaushalt) hat folgende Entwicklung genommen:

Stand zum	Restschuld	Veränderung gegenüber Vorjahr
31.12.2014	25.718.756,90 €	
31.12.2015	25.866.422,33 €	+ 147.665,43 €
31.12.2016	25.595.606,44 €	- 270.815,89 €
31.12.2017	23.511.446,05 €	- 2.084.160,39 €
31.12.2018	21.748.186,74 €	- 1.763.259,31 €
31.12.2019	19.969.799,15 €	- 1.778.387,59 €
31.12.2020	16.301.237,06 €	- 3.668.562,09 € inkl. 2,0 Mio. € Sondertilgung

Die Bewältigung der Corona-Krise stellt die Stadt Lahr und ihre Bürgerschaft unverändert vor große, vielfältige und vor allem belastende Herausforderungen, welche voraussichtlich auch im Jahr 2022 noch andauern bzw. sich auswirken werden. Angesichts der daraus resultierenden schwierigen Finanzlage wird der Vorschlag unterbreitet, die Zielvorgabe des Gemeinderates, ab dem Jahr 2020 ff. jährliche Sondertilgungen in Höhe von jeweils 2.000.000 € zu leisten, für die Finanzplanungsjahre **2021** und **2022** auszusetzen. Für den aktuell bis zum Jahr 2024 zu betrachtenden Finanzplanungszeitraum würde dies bedeuten, dass Sondertilgungen i.H.v. jeweils 2.000.000 € erst wieder in den beiden Finanzplanungsjahren 2023 und 2024 zur Veranschlagung kommen würden.

Sofern aufgrund einer deutlich verbesserten Haushalts- / Finanzlage Sondertilgungen in den Jahren 2021 und/oder 2022 doch möglich sein sollten, ist hierüber vorab eine gesonderte Gremiumsentscheidung einzuholen.

Die Einführung der Schuldenobergrenze von 35.000.000 € und deren Gültigkeit erstmals zum 31.12.2024 sowie die Aussetzung von Sondertilgungen in den Jahren 2021 und 2022 eröffnen der Stadt Lahr einen finanziellen Spielraum von rd. 22.700.000 € (Differenz i.H.v. 18.700.000 € aus derzeitiger Restschuld zum 31.12.2020 bis zur Schuldenobergrenze und 4.000.000 € aus der Aussetzung der Sondertilgungen).



Markus Ibert
Oberbürgermeister



Jürgen Trampert
Stadtkämmerer